

Gemeinde Rosengarten
Landkreis Schwäbisch Hall

**Satzung über den Anschluss der Grundstücke
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und
deren Benutzung**

(Wassersatzung WaS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) und § 35 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) – AVBWasserV - hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Rosengarten (Gemeinde) stellt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung sicher.
- (2) Die Gemeinde stellt ihren Einwohnern das zur Deckung ihres Bedarfs an Trink- und Brauchwasser benötigte Wasser vom Zweckverband Biberwasserversorgungsgruppe durch das Versorgungsunternehmen Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH zur Verfügung.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser aus dieser Anlage nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in Verbindung mit dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung sowie die Versorgung eines angeschlossenen Grundstücks mit Wasser aus der öffentlichen

Wasserversorgungsanlage kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

§ 3 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße über ein anderes Grundstück haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 4 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf ausschließlich aus dieser zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern und allen Benutzern der Grundstücke. Die Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung durch andere Personen zu gewährleisten. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird auf Antrag im Rahmen des dem Versorgungsunternehmen wirtschaftlich Zumutbaren ganz oder teilweise befreit, wenn dem Grundstückseigentümer die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 5

Grundstücksbegriff, Kreis der Berechtigten und Verpflichteten

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Die nach dieser Satzung für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige Personen, die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks berechtigt sind.

§ 6

Regelung des Versorgungsverhältnisses

(1) Das Versorgungsverhältnis zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Benutzungsverpflichteten ist privatrechtlich.

(2) Für die Herstellung des Wasseranschlusses und für die Versorgung mit Wasser gelten die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) einschließlich der ergänzenden Bestimmungen und der allgemeinen Tarifpreise des Versorgungsunternehmens in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer – ohne davon befreit zu sein – als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 4 nicht seinen gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 11. Dezember 2000 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft; finanzielle Ansprüche, die aufgrund der bisherigen Wasserversorgungssatzung entstanden sind, insbesondere die

satzungsgemäßen Gebühren für die Erhebungszeiträume 2008 und früher werden durch diese Regelung nicht berührt.

Rosengarten, den 15. Dezember 2008

gez. König
Bürgermeister